

FAQ-Nummer: 16-027

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 16-15 / Flucht- und Rettungswege

Ziffer, Absatz: [2.5.2](#)

Thema: Anforderung Brandabschnitt / Gebäudeinnenecke

Beschlussdatum: 02.02.2016

Frage:

In einer Gebäudeinnenecke ist ein Treppenhaus als vertikaler Fluchtweg plziert. Die angrenzende Aussenwandbekleidung besteht aus Baustoffen RF3.

- A) Welche Anforderungen gelten für die Aussenwand des Treppenhauses als Verglasung oder als geschlossene Wandkonstruktion?
- B) Auf welcher Breite ist dies anzuwenden?
- C) Wäre es denkbar, als gleichwertige Ersatzmassnahme die angrenzende Aussenwand mit Feuerwiderstand auszuführen und an die Aussenwand des Treppenhauses keine Anforderungen zu stellen?
- D) Welchen Abstand muss der Ausgang aus dem vertikalen Fluchtweg mindestens aufweisen, ohne das Anforderungen an die ans Treppenhaus anschliessende Wand bestehen?

Antwort ABSV:

A), B) + C) Über-Eck-Anforderungen bestehen hinsichtlich der Brandabschnittsbildung lediglich im Bereich von Brandmauern (BSE 100-15, Ziffer 3.1 Absatz 2), nicht jedoch im Bereich einer brandabschnittsbildenden Wandscheibe, auch wenn diese im Eckbereich zu liegen kommt (BSR 15-15, Ziffer 3.3.3 Absatz 2).

Die Vorgaben an die Materialisierung der Aussenwandkonstruktion (siehe BSR 14-15, Seite 14) ergeben sich aus der BSR 14-15, Tabellen 3.2.8 für die Aussenwandbekleidungssysteme sowie 4.2 für die eigentliche Aussenwand (Spalte „Wände, Decken und Stützen ohne Feuerwiderstandsanforderungen“).

D) Gemäss BSV besteht in dieser Situation keine Anforderung. In Anlehnung an BSR 16-15, Anhang zu Ziffer 2.5.2 erscheint ein Mindestabstand von 1.2 m sinnvoll.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert